

132. Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2012 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

132. Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2012 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

§ 1

Aufgrund § 25a Abs. 6 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2012, wird verordnet:

(1) Die Bestätigung über die Ausnahme von der Erklärungspflicht nach § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen.

(2) Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 23a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 für originäre Eigentums erwerben hat nach dem Muster der Anlage 3 zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, LGBl. Nr. 9, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen

Anlage 1

[Bezeichnung der Behörde]

[Amtssignatur]

[GZ]

[Ort, Datum]

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE AUSNAHME VON DER ERKLÄRUNGSPFLICHT

1. Anzeige vom

2. Veräußerer/Veräußerin

Vor- und Zuname:

[Juristische Person(en) u.ä.] Benennung:

Adresse [Hauptwohnsitz/Sitz]:

3. Erwerber/Erwerberin

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Zuname, Geburtsdatum:

Adresse [Hauptwohnsitz]:

Staatsbürgerschaft:

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl:

Adresse [Sitz]:

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996:

 ja nein (x trifft zu)

4. Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang – Datum

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gemäß § 25a Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 idgF wird bestätigt, dass dieser Rechtserwerb von der Erklärungspflicht nach § 10 leg. cit. ausgenommen ist.

[Fertigung]

HINWEIS:

Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.

Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:

Anlage 2

[Bezeichnung der Behörde]

[Amtssignatur]

[GZ]

[Ort, Datum]

BESTÄTIGUNG DER ANZEIGE**1. Anzeige vom****2. Veräußerer/Veräußerin**

Vor- und Zuname:

[Juristische Person(en) u.ä.] Benennung:

.....

Adresse [Hauptwohnsitz/Sitz]:

.....

3. Erwerber/Erwerberin

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Zuname, Geburtsdatum:

Adresse [Hauptwohnsitz]:

Staatsbürgerschaft:

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl:

.....

Adresse [Sitz]:

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996:

 ja nein **(x trifft zu)****4. Erwerbsgrundstück(e) ist (sind)** bebaut unbebaut **(x trifft zu)**

5. Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang – Datum

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gemäß § 25a Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 idgF wird bestätigt, dass die Anzeige dieses Rechtserwerbes nach § 23 leg. cit. erfolgt ist.

[Fertigung]

HINWEISE:

- Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb von fünf Jahren ab der Ausstellung dieser Bestätigung dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen, es sei denn, dass das Grundstück aufgrund seiner Größe, Form oder Lage einer geordneten Bebauung nicht zugänglich ist. Zeiträume, in denen eine Bebauung aufgrund raumordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig ist, sind in diese Frist nicht einzurechnen. Die Grundverkehrsbehörde kann auf Antrag des Rechtserwerbers diese Frist im erforderlichen Ausmaß einmalig verlängern, wenn hierfür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (§ 11 Abs. 3 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Der Antrag auf Fristverlängerung muss jedenfalls vor deren Ablauf gestellt werden.
- Im Falle der unzulässigen Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines sonstigen Teiles eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz hat die Grundverkehrsbehörde die sofortige Unterlassung der Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung diese Auftrages – nach vorheriger Androhung – bei Gericht die Versteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen (§ 14 Abs. 3 und 4 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Die unzulässige Verwendung als Freizeitwohnsitz, ebenso die Nichtzuführung eines unbebauten Baugrundstückes dem entsprechenden Verwendungszweck, stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen (§ 36 Abs. 1 lit. c und d Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.

Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:

Anlage 3

[Bezeichnung der Behörde].....

[Amtssignatur]

[GZ].....

[Ort, Datum].....

**BESTÄTIGUNG DER ANZEIGE
EINES ORIGINÄREN EIGENTUMSERWERBES**

1. Anzeige vom

2. Rechtserwerber/Rechtserwerberin

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Zuname, Geburtsdatum:

Adresse [Hauptwohnsitz]:

Staatsbürgerschaft:

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl:

.....

Adresse [Sitz]:

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996:

ja nein (x trifft zu)

3. Bezeichnung/Beschreibung des Eigentumserwerbes – Datum

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemäß § 25a Abs. 3 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 idgF wird bestätigt, dass die Anzeige dieses Rechtserwerbes nach § 23a leg. cit. erfolgt ist.

[Fertigung]

HINWEISE:

- Im Falle der unzulässigen Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines sonstigen Teiles eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz hat die Grundverkehrsbehörde die sofortige Unterlassung der Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages – nach vorheriger Androhung – bei Gericht die Versteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen (§ 14 Abs. 3 und 4 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Die unzulässige Verwendung als Freizeitwohnsitz stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen (§ 36 Abs. 1 lit. c Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.

Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck